



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Beschwerdesenat 1

## BESCHWERDEVERFAHREN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Beschwerde von zwei Betroffenen ein Verfahren durch (Beschwerdeverfahren). In diesem Verfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.*

*Die Beschwerdeführer sowie die Medieninhaberinnen von „Wann & Wo“ und „vol.at“ haben die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt.*

# ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr.<sup>in</sup> Ilse Brandner-Radinger, Dr.<sup>in</sup> Renate Graber, Mag. Elias Resinger, Dr.<sup>in</sup> Tessa Prager und Mag. Christian Uchann in seiner Sitzung am 09.10.2019 im Verfahren der **Beschwerdeführer \*\*\* und \*\*\*, beide vertreten durch Brandtner & Doshi Rechtsanwälte OG, Drevesstraße 6, 6800 Feldkirch, gegen die Beschwerdegegnerinnen Russmedia Verlag GmbH, als Medieninhaberin von „Wann & Wo“, und Russmedia Digital GmbH, als Medieninhaberin von „vol.at“, sowie \*\*\* als Mitbeteiligte, allesamt vertreten durch Krüger/Bauer Rechtsanwälte GmbH, Graben 14-15/B21, 1010 Wien, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wie folgt entschieden:**

**Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben.**

Die Artikel „**Jung, bürgerlich – und kriminell**“, erschienen am 24.04.2019 auf Seite 10 von „Wann & Wo“, und „**‘Gefährlich und hemmungslos’: Neue Details zur brutalen Tat in Frastanz**“, erschienen am 24.04.2019 auf „vol.at“, verstoßen gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

## BEGRÜNDUNG

In den beanstandeten Artikeln wird berichtet, dass Ende Jänner fünf Jugendliche einen sechsten Jugendlichen brutal überfallen und bei Minusgraden im Schnee zurückgelassen haben sollen.

Bereits vor Jahren habe es Gespräche eines Lehrers mit den Müttern der sechs Jugendlichen gegeben, um diesen Einhalt zu gebieten und ihnen ins Gewissen zu reden, offenbar habe es aber nichts genützt. Ein namentlich genannter Direktor wird damit zitiert, dass er über den nunmehrigen Vorfall sehr erschüttert und betroffen sei. Dazu, wie sich die heute 16- bis 18-Jährigen verhalten haben, als sie selbst noch in der Frastanzer Mittelschule gewesen seien, wolle er nichts sagen.

Es wolle zwar niemand offen mit den Medien sprechen und die Anwälte hätten eine Auskunftssperre über die Eltern verhängt, der „Buschfunk“ funktioniere aber. Und erzähle von einer Gruppe Jugendlicher zwischen 16 und 18 Jahren, einem Direktorinnen-Sohn, ehemals engen Freunden, die sich über einen geplatzten Drogendeal zerstritten hätten. Das Opfer hätte eine versprochene Lieferung nicht gemacht.

Dass die Details im Ort kursieren, gehe auch auf die Kappe des Opfers, es habe unmittelbar nach der Tat in den sozialen Medien Fotos seiner Verletzungen gepostet, berichtet, was ihm passiert sei und die Namen der mutmaßlichen Täter genannt. In der Gemeinde kenne man sich, vor allem kenne man die Bande und ganz besonders deren Anführer. Dieser sei die treibende Kraft der Gruppe gewesen und habe die anderen stets mitgerissen. Das habe nicht erst im Jänner dramatische Folgen gehabt: Bereits im vergangenen September solle er einen Überfall auf eine 17-Jährige angezettelt haben. Auch dabei sei es um Drogen gegangen, ein Mädchen sei mit einer Gaspistole bedroht und beraubt worden. Im Februar sei er dafür zu sieben Monaten Haft verurteilt worden. Nach der brutalen Tat von Frastanz dürfte es für den Anführer noch etwas mehr werden. Er und zwei weitere Jugendliche seien bereits kurz nach der Tat verhaftet worden, der Banden-Chef sitze noch immer.

Was bleibe, seien außer Schock nur viele Fragen, wobei einige dieser am Ende des Artikels angeführt sind.

Die Beschwerdeführer sind das in den Artikeln erwähnte Opfer der Tat Ende Jänner 2019 und dessen Mutter. Sie wandten sich an den Presserat und kritisierten in ihrer Beschwerde, dass in den beiden Artikeln massives „Victim-Blaming“ betrieben werde und ein gravierender Verstoß gegen den Ehrenkodex vorliege. Die Artikel strotzen vor Ungenauigkeiten, seien identifizierend und dem Opfer werde eine strafbare Handlung unterstellt. Frastanz habe 6500 Einwohner, die Mutter des Opfers sei Direktorin einer Volksschule, jeder im Raum zwischen Feldkirch und Frastanz wisse, von wem die Rede sei.

Der Beschwerdeführer selbst habe niemals die Mittelschule Frastanz besucht, er sei auch überhaupt nicht mit den Tätern befreundet. Er kenne lediglich einen der Täter, weil er mit diesem die gleiche Volksschule besucht hatte. Die übrigen Täter, insbesondere den Haupttäter, habe er gar nicht bzw.

lediglich vom Sehen gekannt. Die Behauptung, dass sie ehemals enge Freunde seien, die sich über einen geplatzten Drogendeal zerstritten hätten, sei frei erfunden.

Gemäß der Beschwerde fehle den Artikeln jegliche Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten, zudem seien dem Beschwerdeführer gegenüber Beschuldigungen erhoben worden (Drogendealer), ohne zu versuchen, bei ihm oder seiner Mutter eine Stellungnahme einzuholen.

Darüber hinaus wurde in der Beschwerde eine Verletzung der Intimsphäre durch die Artikel beanstandet. Der Beschwerdeführer habe nun Probleme in der Schule bekommen, weil er als Verkäufer von Drogen dargestellt werde. Auch seine Mutter, die Beschwerdeführerin, sei von der identifizierenden Berichterstattung betroffen und mehrfach darauf angesprochen worden.

Die Beschwerdegegnerinnen brachten in ihrer Stellungnahme vor, dass es sich bei der Tat vom Jänner 2019 um ein Thema von großem öffentlichem Interesse gehandelt handle.

Mit der inkriminierten Berichterstattung seien die Hintergründe einer unfassbaren Straftat nach umfangreichen Recherchen und Befragungen sowie unter größtmöglicher Wahrung der Interessen des Opfers näher beleuchtet worden, weshalb die Beschwerde vollkommen unberechtigt sei.

Nach Ansicht der Beschwerdegegnerinnen liege ein Verstoß gegen den Ehrenkodex schon deshalb nicht vor, weil im Hinblick auf das junge Alter des Beschwerdeführers darauf verzichtet worden sei, dessen Namen oder sonstige identifizierende Merkmale in den Artikeln zu verbreiten. Ungeachtet der Tatsache, dass der Beschwerdeführer selbst unter seinem Vor- und Nachnamen die Tat in sozialen Medien öffentlich beschrieben und dabei auch die Täter namentlich genannt habe, finde sich keinerlei Hinweis darauf, dass es sich um den Beschwerdeführer handle oder dieser der Sohn der Beschwerdeführerin sei.

Auch sei der in Punkt 2 des Ehrenkodex festgelegte Grundsatz der Genauigkeit nicht verletzt worden, weil die Mitbeteiligte vergeblich versucht habe, eine Stellungnahme von den Beschwerdeführern einzuholen, die sich jedoch nicht zum Vorfall habe äußern wollen. Die Mitbeteiligte habe ihre Informationen insbesondere von den Postings des Opfers zur Straftat, Gesprächen mit der Staatsanwaltschaft Innsbruck sowie Befragungen von Personen aus dem Umfeld der Beteiligten bezogen.

Die Behauptung der Beschwerdeführer, das Opfer habe die Täter entgegen den Ausführungen in den Artikeln gar nicht gekannt, widerspreche dem eigenen Posting des Beschwerdeführers, in welchem dieser die Täter mit Vor- und Nachnamen genannt habe. Vollkommen zutreffend sei auch der Bericht darüber, so die Beschwerdegegnerinnen, dass das Opfer eine Drogenlieferung nicht gemacht habe. So habe das Landesgericht Feldkirch am 8.7.2019 – nicht rechtskräftig – den Haupttäter unter anderem wegen versuchten schweren Raubes verurteilt, zumal der Haupttäter versucht habe, dem Beschwerdeführer Marihuana zu rauben.

In der mündlichen Verhandlung brachte der Vertreter der Beschwerdeführer ergänzend vor, dass die Beschwerdeführerin nach Erscheinen der Artikel auch von ihrem Arbeitgeber einen Anruf erhalten habe, weil man Probleme mit ihrem Sohn vermutet und ihr helfen habe wollen.

Insofern sei die Berichterstattung für die Beschwerdeführer absolut identifizierend gewesen.

Es sei zwar richtig, dass sich der Beschwerdeführer mit einem der Täter wegen eines möglichen Kaufs von Cannabis verabredet habe. So habe der Beschwerdeführer zuvor diesem einen Täter zugesagt, im Besitz von Cannabis zu sein. Allerdings sei nicht vereinbart gewesen, dass der Beschwerdeführer bei

dem Treffen bereits irgendwelche Drogen dabei habe, man habe sich lediglich über den möglichen Kauf unterhalten wollen. Nach den Ausführungen des Vertreters der Beschwerdeführer haben die anderen dem Beschwerdeführer dann aufgelauert und versucht ihn auszurauben. Daher sei dem Beschwerdeführer auch vom Landesgericht Feldkirch Schadenersatz im Strafprozess gegen die Täter zugesprochen worden. Es stimme jedoch nicht, dass das Opfer eine versprochene Lieferung nicht gemacht habe, wie dies in den Artikeln behauptet werde.

Schließlich führte der Vertreter der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung aus, dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Veröffentlichung seines Snapchat-Postings die Vor- und Nachnamen der Täter lediglich deshalb gekannt und genannt habe, weil man ihm bei der Zeugeneinvernahme vor der Polizei Fotos der möglichen Täter gezeigt und die Namen mitgeteilt habe. Die Polizei habe bereits eine Vermutung gehabt, wer hinter dem Überfall stecken könnte, weil die Täter im Ort berüchtigt seien. Außer dem Namen des Täters, mit dem der Beschwerdeführer in die Volksschule gegangen sei und sich zum Gespräch verabredet habe, habe der Beschwerdeführer zuvor aber keinen der übrigen Täter namentlich gekannt.

Der Vertreter der Beschwerdegegnerinnen und Mitbeteiligten verwies in der mündlichen Hauptverhandlung im Wesentlichen auf die schriftliche Stellungnahme.

Da das Posting des Beschwerdeführers bereits im Jänner 2019 veröffentlicht worden sei, somit drei Monate vor Erscheinen der inkriminierten Artikel, sei anzunehmen, dass der Vorfall sich bereits zuvor im Ort verbreitet habe und nicht erst durch Veröffentlichung der Artikel im April 2019.

Der Vertreter der Beschwerdeführer verzichtete in der Verhandlung ausdrücklich auf die Veröffentlichung der Entscheidung, falls der Senat einen Verstoß gegen den Ehrenkodex feststellen sollte.

Vorab hält der Senat fest, dass Berichte über Raubüberfälle für die Öffentlichkeit grundsätzlich von Interesse sind. Die Kriminalberichterstattung dient in gewisser Weise auch der Abschreckung potentieller anderer Täter und damit der Prävention. Aus dem öffentlichen Informationsinteresse an einem konkreten Raubüberfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz eines Opfers oder der Angehörigen missachtet bzw. Vorgänge falsch dargestellt werden dürfen (vgl. z.B. die Fälle 2019/026, 2018/231 und 2017/68).

### ***1. Zur Identifizierbarkeit des Beschwerdeführers***

Zunächst befasst sich der Senat mit dem Absatz, in welchem von einem „Direktorinnen-Sohn“ geschrieben wird, von dem der „Buschfunk“ erzähle. Für den Senat liegt der Schluss nahe, dass es sich bei besagtem „Direktorinnen-Sohn“ im Gesamtkontext um das Opfer handelt. So wird im betreffenden Absatz anschließend berichtet, dass das Opfer eine versprochene Lieferung nicht gemacht habe. Aufgrund des Aufbaus der Passage assoziieren die Leserinnen und Leser den „Direktorinnen-Sohn“ mit dem Opfer.

Der Hinweis, dass das Opfer der Sohn einer Direktorin ist und aus Frastanz stammt – einem Ort mit 6500 Einwohnern – reicht nach Meinung des Senats aus, dass ein größerer Personenkreis im Umfeld

des Beschwerdeführers diesen als Opfer im Beitrag identifizieren kann. Im Ergebnis bejaht der Senat grundsätzlich die Identifizierbarkeit des Beschwerdeführers aufgrund der Angaben im Artikel.

Der Senat berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer von sich aus ein Snapchat-Posting an eine Freundesgruppe, also an einen größeren Personenkreis, veröffentlichte, in welchem er den Raubüberfall schilderte und die Vor- und Nachnamen der Täter nannte. Der Senat hebt jedoch auch hervor, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Jugendlichen handelt, dessen Aktivitäten in Sozialen Medien im Lichte seiner Minderjährigkeit zu beurteilen sind. Nach Auffassung des Senats müssen Jugendliche nicht automatisch damit rechnen, dass die von ihnen geposteten Inhalte in Sozialen Medien dazu führen, dass andere Medien über sie identifizierend berichten.

Der Senat verweist auf Punkt 6.3 des Ehrenkodex, wonach vor der Veröffentlichung von Berichten über Jugendliche die Frage eines öffentlichen Interesses daran besonders kritisch zu prüfen ist. Zudem ist nach Punkt 6.4 des Ehrenkodex auf die Anonymitätsinteressen von Verbrechenopfern besonders zu achten.

## ***II. Zur Mitgliedschaft in einer kriminellen Bande***

Der Senat hält fest, dass bereits zu Beginn des Beitrags über einen Lehrer „der sechs Jugendlichen aus Frastanz und Umgebung“ geschrieben wird. Der Lehrer habe vor Jahren die Mütter dieser sechs Jugendlichen kontaktiert, weil diese „zu hemmungslos, zu respektlos, zu aufmüpfig“ seien. Sodann heißt es, dass Ende Jänner „fünf von ihnen den sechsten“ brutal überfallen und verletzt im Schnee zurückgelassen haben. Dadurch entsteht der Eindruck, dass der Beschwerdeführer zumindest bis zur Tat jener kriminellen „Jugendbande“ angehört habe. An dieser Stelle betont der Senat, dass bereits im Vorspann des Beitrags von einer Jugendbande die Rede ist.

Im zweiten Teil des Beitrags wird berichtet, dass die Anwälte eine Auskunftssperre über die Eltern „der sechs Jungen“ verhängt hätten, der „Buschfunk“ jedoch von „ehemals engen Freunden, die sich über einen geplatzten Drogendeal zerstritten“ erzähle. Auch hier entsteht der Eindruck, dass das Opfer mit den Tätern zuvor befreundet gewesen sei bzw. es sich bei dem Raubüberfall um eine Art bandeninternen Konflikt gehandelt habe.

Im letzten Drittel des Beitrags wird genauer auf eine frühere kriminelle Tat dieser „Bande“ sowie deren „Anführer“ als treibende Kraft eingegangen. Nach Meinung des Senats ist es aufgrund des Aufbaus des Artikels naheliegend, dass die Leserinnen und Leser davon ausgehen, dass der Beschwerdeführer an dieser früheren Tat der Bande beteiligt war.

Der Vertreter der Beschwerdeführer konnte im Verfahren schlüssig darlegen, dass der Beschwerdeführer zu keinem Zeitpunkt die Mittelschule Frastanz besucht hat. Dem Senat scheint es insofern glaubhaft, dass der Beschwerdeführer mit den Tätern zuvor nicht befreundet war, geschweige denn Teil der Jugendbande; er kannte lediglich einen der Täter aus Volksschulzeiten. Diesbezüglich verweist der Senat auch auf das veröffentlichte Snapchat-Posting des Beschwerdeführers, in dem er von „5 älteren Typen“ schrieb, die ihn zusammengeschlagen haben. Wenngleich der Beschwerdeführer die Vor- und Nachnamen der mutmaßlichen Täter veröffentlichte, deutet die Formulierung des Postings nicht auf ein vorheriges freundschaftliches oder vertrautes Verhältnis hin.

Zudem merkt der Senat an, dass vom Vertreter der Beschwerdegegnerinnen auch nicht vorgebracht wurde, dass der Beschwerdeführer die Mittelschule Frastanz besucht habe oder er mit den Tätern vor dem Raubüberfall befreundet bzw. Teil dieser Bande gewesen sei; die Einwendungen der Beschwerdegegnerinnen beziehen sich lediglich auf den angeblich „geplatzten Drogendeal“ (siehe Punkt III.).

Der Senat verweist auf Punkt 2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse, wonach Gewissenhaftigkeit und Korrektheit in Recherche und Wiedergabe von Nachrichten und Kommentaren die oberste Verpflichtung von Journalistinnen und Journalisten sind. Offenbar war der Beschwerdeführer weder in derselben Mittelschule wie die Täter des Raubüberfalls noch sonst mit diesen zuvor befreundet oder ein Teil dieser „Bande“. Der Senat bewertet die entsprechenden Behauptungen im Beitrag als falsch, sie verstoßen somit gegen Punkt 2.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

Die Berichterstattung über die vermeintliche Mitgliedschaft bei einer kriminellen Bande wirkt sich unweigerlich nachteilig für den Beschwerdeführer aus. Die fehlerhafte Berichterstattung stellt daher auch einen Verstoß gegen den Persönlichkeitsschutz des Beschwerdeführers dar (Punkt 5 des Ehrenkodex). Im Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt gibt der Senat der Beschwerde des Beschwerdeführers statt.

### **III. Zum „geplatzten Drogendeal“**

Der Senat bezieht sich zunächst auf das vorgelegte Strafurteil des Landesgerichts Feldkirch. Aus dem Urteil geht hervor, dass drei der Täter wegen versuchten schweren Raubs von 30 bis 40 Gramm Cannabis verurteilt wurden. Die Täter erwarteten offenbar, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt des Überfalls Drogen bei sich hatte.

Weiters betont der Senat, dass in der mündlichen Verhandlung vom Vertreter der Beschwerdeführer eingeräumt wurde, dass sich der Beschwerdeführer mit einem der Täter wegen eines möglichen Kaufs von Cannabis verabredet hatte. Unter diesen Umständen hält der Senat die Bezeichnung einer solchen Verabredung als „Drogendeal“ dem Sachverhalt entsprechend. Ob beim Treffen bereits eine Übergabe von Cannabis geplant war, ist nicht ausschlaggebend.

In der Bezeichnung „geplatzter Drogendeal“ sieht der Senat somit keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex, weder gegen Punkt 2.1 (korrekte Wiedergabe von Nachrichten), noch gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz). Auch der Zusatz, dass das Opfer eine versprochene Lieferung nicht gemacht habe, scheint dem Senat aufgrund der Sachlage eine zulässige Schlussfolgerung. In Hinblick auf diesen Beschwerdepunkt weist der Senat die Beschwerde ab.

### **IV. Zur Berichterstattung über die Beschwerdeführerin**

Der Senat verweist auf seine Ausführungen hinsichtlich der Identifizierbarkeit des Beschwerdeführers. Auch die Beschwerdeführerin ist als Mutter des Opfers aufgrund der Aufzählung von Details zum Beschwerdeführer und dem Hinweis, dass das Opfer Sohn einer Direktorin ist, für einen größeren Personenkreis identifizierbar. In dem Zusammenhang verweist der Senat auch auf die Angabe des

Vertreters der Beschwerdeführer, wonach die Beschwerdeführerin nach Erscheinen der Artikel von ihrem Arbeitgeber einen Anruf erhalten habe, weil man Drogenprobleme ihres Sohnes vermutet habe. Die Berichterstattung war somit auch für die Beschwerdeführerin identifizierend und gereichte ihr zum Nachteil.

Nach Auffassung des Senats überwiegen die Anonymitätsinteressen der Beschwerdeführerin gegenüber dem Veröffentlichungsinteresse der Beschwerdegegnerinnen bzw. dem Informationsinteresse der Allgemeinheit. Der Beruf der betroffenen Mutter ist keine relevante Information für die Leserinnen und Leser und dessen Bekanntgabe trägt wesentlich dazu, dass die Beschwerdeführerin für einen größeren Personenkreis identifizierbar ist. Diese Berichterstattung ist ein Eingriff in den Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Beschwerdeführerin (Punkte 5 und 6 des Ehrenkodex). Sie hat als Angehörige des Opfers mit dem Vorfall unmittelbar nichts zu tun. Der Senat gibt der Beschwerde der Beschwerdeführerin somit statt.

Zusammenfassend hält der Senat fest, dass der **Artikel gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex verstößt**. Der Senat stellt diesen Verstoß gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfo fest. Im Übrigen wird der Beschwerde nicht stattgegeben.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 1  
Vorsitzender Dr. Peter Jann  
09.10.2019